



Absenzen- und Disziplinarwesen

Absenzen

Das Absenzen- und Disziplinarwesen basiert auf dem Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement). Das Absenzen- und Disziplinarreglement finden Sie im Absenzenbüchlein.

Verantwortlich für eine fristgerechte Absenkmeldung ist der Lernende. Verspätungen und Fernbleiben vom Unterricht sind schriftlich zu entschuldigen. Die Unterschriften der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners und der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt bedeuten bei Absenkmeldungen Kenntnisnahme und nicht Zustimmung. Entsprechende Bemerkungen sind im Absenzenheft erwünscht. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert 4 Wochen hinreichend und schriftlich (Absenzenheft) begründet wird. Unterrichtsfreie Zeiten wie Schulferien, gesetzliche Feiertage, schulinterne Weiterbildungstage sowie jede offizielle Unterrichtseinstellung unterbrechen die Fristen und verlängern sie um die entsprechende Anzahl Tage. Bei voraussehbaren Absenzen ist ein schriftliches Gesuch mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen. Das Gesuch ist vom Lernenden, von den Eltern (nur bei Lernenden, die noch nicht volljährig sind) und vom Ausbildungsbetrieb zu unterzeichnen. Über die Bewilligung des Gesuchs entscheidet die Abteilungsleitung. Ferien während der Unterrichtszeit können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Verlorene Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von CHF 20.– durch das Sekretariat ersetzt.

Unentschuldigte Absenzen werden schriftlich ermahnt. Die erste Ermahnung ist ohne Kostenfolge, der Ausbildungsbetrieb wird informiert. Die zweite Ermahnung im selben Schuljahr führt zu einem kostenpflichtigen Verweis.

Disziplin

Verstösse gegen die Haus- und Zimmerordnung, Störungen im Unterricht, Nichtbeachten von Anweisungen usw. können von den Lehrpersonen schriftlich ermahnt werden. Eine Ermahnung kann zu einem kostenpflichtigen Verweis führen.

Über die Erteilung eines Verweises entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ermahnungen werden nach einem Schuljahr gelöscht. Die Verweise bleiben während der gesamten Ausbildungszeit bestehen. Weitere Verweise mit Kostenfolge sind möglich.